

**Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV)  
Vom 26. November 2004**

**§ 4**

*(1) Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber, Luftschiffe und Freiballone ausgerüstet sein mit einem UKW-Sende-/Empfangsgerät, das mindestens die für den vorgesehenen Flug erforderlichen Frequenzen aus dem Bereich von 118,000 bis 136,975 MHz umfasst; die Sendeleistung und die Empfängerempfindlichkeit müssen mindestens so groß sein, dass unter Berücksichtigung der flugbetrieblichen Eigenschaften des Luftfahrzeugs und der beflogenen Strecke ein einwandfreier Sprechfunkverkehr mit den Flugverkehrskontroll- oder Informationsstellen durchgeführt werden kann.*

Nach dem Absatz 2 dieses Paragraphen sind vom Einbau eines nach luftrechtlichen Vorschriften zugelassenen UKW-Sende-/Empfangsgerätes aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber ausgenommen

- bei denen der Einbau technisch nicht möglich ist,
- die sich in Lufträumen bewegen, in denen keine Hörbereitschaft vorgeschrieben ist.

Allerdings müssen Funkgeräte benutzt werden, die vom Flugsicherungsunternehmen (DFS) zugelassen sind.

Gänzlich ohne UKW-Sende-/Empfangsgerät können Ultraleichtflugzeuge betrieben werden

- für Flüge an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle, die bei Tage durchgeführt werden und nicht über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführen und örtliche Regelungen der Landesluftfahrtbehörden nicht entgegenstehen,
- im Einzelfall, wenn von der Flugverkehrskontrollstelle zugelassen.

-----  
Es war verabredet, dass die beauftragten Verbände eine Ausnahmeliste der Ultraleichtflugzeuge erstellen, die unter das erste Aufzählungszeichen fallen können. Die Beauftragten gehen davon aus, dass die technische „Unmöglichkeit“ analog den gewichtskraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen die technische „Unsinnigkeit“ beinhaltet.

Die Liste zählt demnach Einfach- und alle offenen Ultraleichtflugzeuge auf, da Witterungseinflüsse schädigend und zerstörend auf die Funktionalität des Send-/Empfangsgerätes wirken. Der Halter kann ein solches fest eingebaute Gerät nur ungenügend schützen und bei Bedarf nicht sofort entfernen. Ein weiterer Aspekt ist die freie Zugänglichkeit der teuren fest eingebauten Geräte bei abgestellten Ultraleichtflugzeugen, welche Diebstahl befördert.

Die Ausrüstungspflicht und die Ausnahmeliste treten am 01.01.2007 in Kraft.

**Ausnahmeliste  
§ 4 Abs. 2 FSAV**

<b>Kennblatt-Nr.</b>	<b>Baumuster</b>
61003	ASW Micro Star
61004	Firebird M1
61005	Sherpa I
61007	Hummer
61008	AN 22
61010	Vector
61011	Flightstar (Pioneer, I)
61013	Milan
61015	Scout
61016	Sherpa II
61017	Uli
61018	Ultra
61019	Bronco
61020	Quicksilver
61021	Mistral
61022	Motte
61024	LO-120
61026	Sky-Walker 1+1
61027	LEO
61028	Albatros
61029	Ultrastar
61030	Chinook
61031	Sirocco
61032	FP 202 Koala
61033	Coach
61035	Ikarus
61037	Kiebitz-B
61038	Sky-Walker II
61040	Sunrise, Sunrise II
61041	Phantom
61042	Sky-Craft
61044	Moskito
61046	Sunny
61050	Fox D
61103	Albatros SX
61107	Rans S-12

<b>Kennblatt-Nr.</b>	<b>Baumuster</b>
61108	Jet Fox
61110	Sunwheel
61112	Renegade
61113	Bobcat
61115	J-3 Kitten
61116	FP 404
61117	Me 13
61118	Skystar S 34
61119	Capella FW 1
61121	Mitchel Wing
61122	Vagabund
61124	Sky Pup
61125	Rebell (UW-8)
61126	ULF 2
61128	Drifter
61129	FK 6
61131	Piccolo
61132	Super Koala
61133	Fisher Classic
61135	FK 10
61140	Tucano
61143	Kolb MK III
61154	Flightstar II
61158	FK 12 Comet
61160	Airbike
61162	Sluka
61168	Basic Fox
61172	UW-9 Sprint
61188	Airbike Tandem
61191	Dragonfly
61193	Cobra S1A
61195	M 14 Scout 2000
61199	M 14 2000 TT
61203	Sport Parasol
605/06-02	X-Air F
650/04-1	Sky Ranger
526/01 -1	MT 03